

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- Art. 1 Gegenstand
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung
- Art. 4 Information
- Art. 5 Rechte und Pflichten der Abfallverursacher

2. Entsorgung

- Art. 6 Entsorgungsangebot
- 2.1. Siedlungsabfälle
 - Art. 7 Begriff
- 2.2. Hausabfälle
 - Art. 8 Behälter
 - Art. 9 Bereitstellung/Abfallsammeldienst
- 2.3. kompostierbare Abfälle
 - Art. 10 Behälter
 - Art. 11 Bereitstellung/Grüngutsammeldienst
- 2.4. Sperrgut
 - Art. 12 Begriff
 - Art. 13 Entsorgung
- 2.5. Bauabfälle
 - Art. 14 Bauabfälle
- 2.6. ausgediente Sachen
 - Art. 15 ausgediente Sachen
- 2.7. tierische Abfälle (Tierkörper)
 - Art. 16 tierische Abfälle
- 2.8. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - Art. 17 Hausabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
- 2.9. Sonderabfälle
 - Art. 18 Begriff
 - Art. 19 Pflichten der Besitzer
 - Art. 20 Sammelstellen

3. Weitere Bestimmungen

- Art. 21 öffentliche Abfallbehälter

4. Finanzierung

- Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

5. Gebühren

- Art. 24 Festsetzung
- Art. 25 Gebühren Hausabfall und kompostierbare Abfälle
- Art. 25a Gebühren Tierkörpersammelstelle

6. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Rechtspflege
- Art. 27 Widerhandlungen
- Art. 28 Übergangsbestimmungen
- Art. 29 Inkrafttreten

Anhang

- I Änderung des «Abfallreglements 2014» mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2021
- II Änderung des «Abfallreglements 2020» mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2025

Im «Abfallreglement 2020» ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung im Gebiet der Gemeinde Utzenstorf.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung der Baukommission.

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Art. 3 ¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden. Sie dürfen nicht ausserhalb bewilligter Deponien weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Information

Art. 4 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Termine der kommunalen Sammeldienste und Entsorgungsmöglichkeiten für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen bekannt.

Rechte und Pflichten der Abfallverursacher

Art. 5 ¹ Die Abfallverursacher sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,

- a) Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen Entsorgung zu übergeben,
- b) Abfälle, die nicht nach Artikel 6 Absatz 1 durch die Gemeinde zu entsorgen sind, selbst zu entsorgen.

² Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.

³ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

2. Entsorgung

Entsorgungsangebot

Art. 6 ¹ Die Gemeinde entsorgt auf ihrem Gebiet

- a) die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (ohne Sperrgut),
- b) die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen,
- c) die Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgaben nicht dem Kanton obliegen.

² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst (Abfall- und Grüngutsammeldienst) und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.

³ Sie stellt eine zentral gelegene Entsorgungsmöglichkeit für Glas, Weissblech und Textilien bereit.

⁴ Sie informiert über Entsorgungsmöglichkeiten für Wertstoffe, Sperrgut und andere Abfallfraktionen. Allfällige Entsorgungskosten trägt der Abfallverursacher.

2.1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 7 Als Siedlungsabfälle gelten

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hausabfälle),
- b) in ihrer Zusammensetzung den Hausabfällen entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die üblichen Entsorgungsbehälter passen (Sperrgut),
- c) den Hausabfällen entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- d) die in Hausabfällen enthaltenen Wertstoffe, die separat gesammelt werden.

2.2. Hausabfälle

Behälter

Art. 8 ¹ Die Hausabfälle sind ausschliesslich in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern bereitzustellen.

² Die Behälter sind Eigentum der Gemeinde. Sie sind vom Benutzer stets in sauberem Zustand zu halten.

³ Bei Wegzug des Benutzers bleiben die Behälter am bisherigen Standort.

⁴ Für Beschädigung, Diebstahl oder Verlust eines Behälters haftet der Benutzer.

Bereitstellung/Abfallsammeldienst

Art. 9 ¹ Die Behälter sind rechtzeitig – frühestens am Vortag – für den kommunalen Abfallsammeldienst bereitzustellen.

² Die Behälter sind nach erfolgter Leerung – spätestens am nächsten Tag – von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen.

³ Das zuständige Organ kann den Ort für die Bereitstellung der Behälter festlegen.

⁴ Die Termine für den wöchentlichen kommunalen Abfallsammeldienst legt das zuständige Organ spätestens im letzten Quartal des Vorjahres fest.

2.3. kompostierbare Abfälle

Behälter

Art. 10 ¹ Kompostierbare Abfälle, wie beispielsweise Gartenabfälle, Rasen, Laub, Hecken-/Strauchholz, Deckstroh, Baumrinde, Hobelspäne, Speise-/Rüstabfälle, können mit dem kommunalen Grüngutsammeldienst entsorgt werden.

² Die kompostierbaren Abfälle sind ausschliesslich in normierten Grüngut-Behältern (140 l, 240 l und 770 l) bereitzustellen. Strauch- und Baumschnitt können gebündelt bereitgestellt werden (maximal 0.54 m³, 60 x 60 x 150 cm, 25 kg; gilt als 140 l).

³ Die Behälter sind vom Benutzer anzuschaffen.

Bereitstellung/Grüngutsammeldienst

Art. 11 ¹ Die Behälter sind rechtzeitig – frühestens am Vortag – für den kommunalen Grüngutsammeldienst bereitzustellen.

² Die Behälter sind nach erfolgter Leerung – spätestens am nächsten Tag – von den Bereitstellungsplätzen zu entfernen.

³ Das zuständige Organ kann den Ort für die Bereitstellung der Behälter festlegen.

⁴ Die Termine für den kommunalen Grüngutsammeldienst (jährlich mindestens 22 Leerungen, von März bis November jeweils alle zwei Wochen) legt das zuständige Organ spätestens im letzten Quartal des Vorjahres fest.

2.4. Sperrgut

Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht getrennten Sammlungen zugeführt werden können,

- a) metallisches Altmaterial,
- b) grössere Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc.,
- c) grössere leere Gebinde.

² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Entsorgung

Art. 13 ¹ Das zuständige Organ bezeichnet Entsorgungsmöglichkeiten für das Sperrgut und andere Abfallfraktionen. Es kann mit Dritten Abnahmeverträge abschliessen.

² Allfällige Entsorgungskosten tragen die Abfallverursacher.

2.5. Bauabfälle

Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 Abfallgesetz.

2.6. ausgediente Sachen

ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen, wie beispielsweise Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen und Geräte, richtet sich nach Artikel 16 Abfallgesetz.

2.7. tierische Abfälle (Tierkörper)¹

Tierische Abfälle

Art. 16 ¹ Tierische Abfälle bis maximal 200 kg sind bei der Tierkörpersammelstelle² abzuliefern. Tierkörper über 200 kg sind direkt ab Hof abführen zu lassen.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

2.8. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Hausabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Hausabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit dem kommunalen Abfallsammeldienst zu entsorgen.

² Je nach Art und Menge der Abfälle kann das zuständige Organ mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

2.9. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

¹ Fassung vom 7. Dezember 2020

² Fassung vom 22. April 2025

Art. 20 ¹ Die Gemeinde informiert über Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel etc.) sind bei den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³ Das zuständige Organ informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 21 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten öffentlichen Orten.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen benutzt werden.

4. Finanzierung

Art. 22 Die Gemeinde finanziert die Abfallentsorgung mit wiederkehrenden Gebühren (Gewichts- und Andockgebühr für Hausabfälle, Volumengebühr für kompostierbare Abfälle, Gewichtsgebühr für tierische Abfälle)³ und Erlösen aus dem Verkauf gesammelter Wertstoffe.

Art. 23 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 25 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen decken.

5. Gebühren

Art. 24 Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der in Artikel 25 und 25a festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 22 ff in einer Verordnung fest.

Art. 25 ¹ Die Gewichtsgebühr für Hausabfälle beträgt CHF 0.20 bis 1.00 je Kilogramm (zuzügl. Mehrwertsteuer).

² Die Andockgebühr für Hausabfall-Behälter beträgt CHF 1.00 bis 1.50 je Leerung (zuzügl. Mehrwertsteuer).

³ Die Volumengebühr für kompostierbare Abfälle beträgt (zuzügl. Mehrwertsteuer):

- 140 Liter Behälter
CHF 7.50 bis 10.00 je Leerung
CHF 125.00 bis 150.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)
- 240 Liter Behälter
CHF 9.00 bis 15.00 je Leerung
CHF 160.00 bis 200.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)
- 770 Liter Behälter
CHF 27.00 bis 35.00 je Leerung
CHF 450.00 bis 500.00 pauschal pro Kalenderjahr (umfasst alle Leerungen)

Art. 25a ¹ Die Transport- und Entsorgungskosten für die tierischen Abfälle gehen zu Lasten der Tierhalter⁵.

² Die Annahmekosten pro Kilo richten sich nach den effektiv angefallenen Kosten der Tierkörpersammelstelle⁶.

³ Fassung vom 7. Dezember 2020

⁴ Fassung vom 7. Dezember 2020

⁵ Fassung vom 22. April 2025

⁶ Fassung vom 22. April 2025

6. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 26 ¹ Gegen Verfügungen des Gemeindeorgans kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Widerhandlungen

Art. 27 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

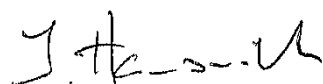
Art. 28 ¹ Beim Inkrafttreten dieses Reglements hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2013 erlassen.



Jürg Hauswirth, Präsident des Gemeinderats



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Abfallreglement 2014» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 19. Dezember 2013 und Nr. 52 vom 26. Dezember 2013 publiziert und ist vom 19. Dezember 2013 bis 20. Januar 2014 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 27. Januar 2014



Christoph Hubacher, Gemeindeschreiber

Anhang I

Änderung des «Abfallreglements 2014» mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2021

Abc = neu, Abc = gelöscht

2.7. tierische Abfälle (Tierkörper)

Tierische Abfälle

Art. 16¹ Tierische Abfälle *bis maximal 200 kg* sind *bei der Kadaversammelstelle* abzuliefern. *Tierkörper über 200 kg sind direkt ab Hof abführen zu lassen.*

² Unverändert.

³ Unverändert.

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 22⁴ Die Gemeinde finanziert die Abfallentsorgung mit wiederkehrenden Gebühren (Gewichts- und Andockgebühr für Hausabfälle, Volumengebühr für kompostierbare Abfälle, *Gewichtsgebühr für tierische Abfälle*) und Erlösen aus dem Verkauf gesammelter Wertstoffe.

Festsetzung

Art. 24⁴ Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der in Artikel 25 und 25a festgelegten Grenzen nach Massgabe von Artikel 22 ff in einer Verordnung fest.

Gebühren *Hausabfall und kompostierbare Abfälle*

Art. 25¹ Unverändert.

Gebühren *Kadaversammelstelle*

Art. 25a¹ Die Transportkosten für die tierischen Abfälle zur Sammelstelle gehen zu Lasten der Tierhalter.

² Die Annahmekosten pro Kilo betragen CHF 1.00 bis CHF 2.00. Die Mindestgebühr beträgt CHF 5.00 bis CHF 10.00.

³ Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Personal möglich. Die Gebühr dafür (Pikettentschädigung) beträgt CHF 40.00 bis CHF 60.00.

⁴ Die Abfahren direkt ab Hof werden nach den effektiven Kosten (Kilopreis) der jährlichen Abrechnung des Kantons weiterbelastet. Für die Administration inkl. Rechnungsstellung beträgt die Gebühr je Rechnung CHF 10.00 bis CHF 20.00 und je abgeführtes Tier CHF 5.00 bis CHF 10.00.

Bezeichnung «Abfallreglement 2014» ersetzen durch «Abfallreglement 2020».

Diese Änderungen gemäss Anhang I wurden durch den Gemeinderat am 7. Dezember 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass bzw. die Änderung des «Abfallreglements 2020» wurde im amtlichen Anzeiger vom 17. Dezember 2020 publiziert und lag vom 17. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 25. Januar 2021



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Anhang II

Änderung des «Abfallreglements 2020» mit Inkraftsetzung per 1. Mai 2025

Abc = neu, ~~Abe~~ = gelöscht

2.7 tierische Abfälle (Tierkörper)

Tierische Abfälle

Art. 16 ¹ Tierische Abfälle bis maximal 200 kg sind bei der ~~Kadaversammelstelle~~ *Tierkörpersammelstelle* abzuliefern. Tierkörper über 200 kg sind direkt ab Hof abführen zu lassen.

Gebühren ~~Kadaversammelstelle~~
Tierkörpersammelstelle

Art. 25a ¹ Die ~~Transportkosten~~ *Transport- und Entsorgungskosten* für die tierischen Abfälle ~~zur Sammelstelle~~ gehen zu Lasten der Tierhalter.

² Die Annahmekosten pro Kilo ~~betragen CHF 1.00 bis CHF 2.00. Die Mindestgebühr beträgt CHF 5.00 bis CHF 10.00~~ *richten sich nach den effektiv angefallenen Kosten der Tierkörpersammelstelle.*

³ ~~Anlieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem Personal möglich. Die Gebühr dafür (Pikettentschädigung) beträgt CHF 40.00 bis CHF 60.00.~~

⁴ ~~Die Abfuhr direkt ab Hof werden nach den effektiven Kosten (Kilopreis) der jährlichen Abrechnung des Kantons weiterbelastet. Für die Administration inkl. Rechnungsstellung beträgt die Gebühr je Rechnung CHF 10.00 bis CHF 20.00 und je abgeführtes Tier CHF 5.00 bis CHF 10.00.~~

Diese Änderungen gemäss Anhang II wurden durch den Gemeinderat am 22. April 2025 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass bzw. die Änderung des «Abfallreglements 2020» wurde im amtlichen Publikationsorgan vom 1. Mai 2025 publiziert und lag vom 1. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 17. Juni 2025



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber